

09.02.21**Antrag**
des Landes Schleswig-Holstein

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen
Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Punkt 33 der 1000. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 2021

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe a (§ 17 Absatz 1 Satz 2 BNotO)

Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe a ist zu streichen.

Begründung:

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll mit der Änderung des § 17 Absatz 1 Satz 2 BNotO die bisherige Praxis bei Gebührenerlassen und Gebührenermäßigungen (nachfolgend: „Gebührenbefreiung“) aufgrund von „sittlichen Pflichten“ oder „aus Anstand zu nehmender Rücksicht“ geändert werden, indem klargestellt wird, dass besondere „Näheverhältnisse“ der Notarinnen und Notare künftig nicht mehr geeignet sind, eine Gebührenbefreiung zu rechtfertigen.

Die Möglichkeit der Gebührenbefreiung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 BNotO ist nicht lediglich Teil einer überkommenen Tradition, sondern stärkt die Autonomie der Amtsträgerinnen und Amtsträger, die damit verantwortungsvoll umgehen. Weil Gebührenbefreiungen ihre Einnahmen verringern und damit zu ihren Lasten gehen, dürften Notarinnen und Notare hiervon tatsächlich wohl nur zurückhaltend Gebrauch machen.

Die gesetzlich vorgesehene Zustimmungspflicht der Notarkammer (bzw. Notarkasse oder Ländernotarkasse) stellt im Regelfall sicher, dass das Instrument der Gebührenbefreiung nicht rechtsmissbräuchlich eingesetzt und somit im jeweiligen Bezirk einheitlich gehandhabt wird. Soweit die Notarkammern in ihren Richtlinien über die Amtspflichten und sonstigen Pflichten ihrer Mitglieder für bestimmte Fälle allgemein ihre Zustimmung zur Gebührenbefreiung er-

teilen wollen, ist hierfür zudem die Genehmigung der Landesjustizverwaltung erforderlich (§ 67 Absatz 2 Satz 2 BNotO), wodurch zusätzlich gewährleistet wird, dass Gebührenbefreiungen nicht über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen. Einer ausufernden Praxis sind ggf. im Rahmen der Rechtsaufsicht angemessen Grenzen zu setzen, nicht jedoch durch eine zu weitgehende Rechtsänderung.